

gerade die geistl. Freiheit des Christenmenschen aus der Gnade sucht und findet. Letzterer spart die Wahrheitsfrage aus und wertet den Glaubensabfall als gleichwertige Freiheits- und Bekenntnisaussprechung, ist er doch gerade auch zur Lösung von den Bekenntniskirchen geschaffen worden. → Religionsfreiheit im säkularen Staat ist eine säkulare Garantie. Aber die Säkularisierung der Rechtsform soll nicht von Staats wegen (wie einst im religionsfeindlichen Weltanschauungsstaat) die Säkularisierung des rel. Gehaltes selbst bewirken – sie soll im Gegenteil die freie Glaubensentscheidung und Bekenntnisentfaltung aller Grundrechtsträger ohne Behinderung durch den Staat und andere gesellschaftliche Gruppen sichern. Sie ist eine äußere – hohle – weltliche Schale, die unverstärkt den geistl. Gehalt des B. bewahren und schützen soll.

7. Im ev. Kirchenrecht der Gegenwart wird dem B. wieder fundamentale Bedeutung zuerkannt. Der Neubau und Ausbau eines eigenständigen ev. Kirchenrechts geschah seit 1918, verstärkt seit 1945, auf den B. Grundlagen des reformatorischen Heils-, Kirchen- und Kirchenrechtsverständnisses. Das hat den Zusammenhang von Verkündigung und Ordnung, B. und Rechtsform zentral ins Bewußtsein gerückt und deshalb auch den Wesensunterschied der bekenntnisbestimmten Kirchenordnung von bekenntnisneutralem staatlichem Recht in Theorie und Praxis deutlich werden lassen. Das B. wird nicht mehr als das vorrechtliche, unverfügbare Glaubenszeugnis aus dem Recht – gleichsam als aliud – ausgegrenzt: Es wird vielmehr als Grund, Grenze und Richtschnur der kirchl. Funktionen und Normen angesehen, die zu seinem Dienst aus seinem Geist zu schaffen, auszulegen und zu vollziehen sind. Die Dominanz des säkularen Rechtspositivismus, der das ev. Kirchenrecht bis zum 1. Weltkrieg bestimmte und der die »Rechtskirche« von der »Glaubenskirche« der Theologen abspalten zu können glaubte, ist damit im Grundsatz überwunden. Das B. ist nicht »Gesetz« im theol. wie im juristischen Sinn, hat jedoch geistliche Verpflichtungskraft als gesamtkirchl. Bezeugung des Ev., welche die Wahrheit der Schrift in situationsbezogener Herausforderung und Antwort auch neu, d.h. in krit. Prüfung der Tradition und in Offenheit für die bessere theol. Einsicht zur Geltung zu bringen hat.

Im 19. Jh. hat die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 erstmals die Bekenntnisgrundlage und -bindung des Kirchenrechts in ihrer Präambel von 1853 aufgeführt. Die neuen ev. Kirchenverfassungen nach 1918 und ausführlicher noch seit 1945 sind dem mit detaillierten Vorsprüchen und Grundartikeln gefolgt.

H. GOLLWITZER, Die Bedeutung des B. für die Kirche, in: H. GOLLWITZER/H. TRAUß (Hg.), Hören und Handeln, FS Ernst Wolf, 1962, 153–190 • M. HECKEL, Konfession und Reichsverfassung, in: P. PRODI (Hg.), Glaube und Eid (Schriften des Hist. Kollegs 28, 1993, 69–96) • CH. HECKEL, Die Kirchengemeinschaft in der Ev. Kirche in Deutschland, 1995 • J. MEHLHAUSEN, Schrift und B., in: G. RAU/H. R. REUTER/K. SCHLAICH (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. 1, 1997, 417–447. Martin Heckel

VII. Judentum

1. Antike – 2. Mittelalter und Neuzeit

1. Antike

In den frühen rabb. Schriften, wird das Bekennen als Handlung am häufigsten durch das hitp. der Wurzel ויד/ידה (hitwaddeh) bezeichnet; das Bekenntnis selbst wird durch die Nominalform וידוי/widduj wiedergegeben. Während die erste Form in der HB und in den Qumran-Texten

(CD IX 13 [?]; XV 4; XX 28; 11QT^a XXVI 11) gut belegt ist, ist die zweite erst in der Mishna (ca. 200 n. Chr.) bezeugt. Während in der HB die Grundbedeutung des Wortes »erklären, deklarieren« ist (wie in der Wiedergabe der LXX durch ἐξαγορεύειν/exagoreúein in Lev 5, 5; 16, 21; 26, 40 und Num 5, 7; vgl. Philo somn. II 296–299; praem. 163), wird es in der frühen rabb. Lit. zum terminus technicus für das Sündenb. Während in der HB und in den Schriften des zweiten Tempels ein B., ob individuell oder kollektiv, nur unter bestimmten Umständen im direkten Zusammenhang mit Opfergaben unter der Aufsicht der Priester erforderlich war, weitete das rabb. Judentum nach der Zerstörung des Zweiten Tempels seinen Anwendungsbe- reich in unterschiedliche Richtungen aus. Das B. wurde unabhängig vom Opfer zu einer festgesetzten rel. Verpflichtung für alle Arten der Sünde, ob innerhalb oder außerhalb des Landes Israel, als ein wesentlicher Schritt in dem umfassenderen Prozeß der Buße, der zur Versöhnung führt (Sifs zu Num 5, 5–7). Das Sündenb. ist im Gebetsgottesdienst der Synagoge ritualisiert, bes. einmal im Jahr im Ritus des Versöhnungstags, aber auch während der täglichen Gebetsgottesdienste und an Festtagen. Es wird sowohl von einzelnen für sich selbst als auch vom Vorbereiter für die ganze Gemeinde rezipiert. Jedoch spielten im rabb. Judentum weder Priester noch andere rel. Funktionsträger die Rolle eines Vermittlers beim Sündenb. Obwohl ausführliche liturgische Bekenntnisse schließlich als Teil des Synagogengottesdienstes entwickelt wurden (vgl. WaR 3, 3; jJoma 8, 7, 45c), konnte das Bekenntnis eines einzelnen im Kern einfach und formelhaft bleiben, in der kürzesten Form: »Wahrlich, wir haben gesündigt« (bJoma 87a). Wo notwendig, konnte es auch nonverbal, »im Herzen«, sein. Obwohl die Rabbinen darüber debattieren, ob und unter welchen Umständen eine Person, entweder privat oder öffentlich, die Sünden benennen soll, die er oder sie bekennt, erfordert das rabb. Gesetz keine solche spezifische Benennung der Sünden (tJoma 4, 14; bJoma 86b; bSota 7b). Wichtiger ist die Absicht, die das einfachste Sündenb. begleiten soll, d.h. daß dem B. die Korrektur des Falschen, das getan wurde, eine Versöhnung mit dem Geschädigten vorangehen und von der aufrichtigen Verpflichtung begleitet sein soll, in Zukunft von weiteren Handlungen der Art, die bekannt werden, abzusehen (bTaan 16a).

Neu im rabb. Judentum ist die Forderung eines B. während man dem Tod entgegengieht, ob aus natürlicher Ursache oder auf Grund eines Gerichtsurteils, um letztgültige Versöhnung durch den Tod zu erreichen (mSan 6, 2; bShab 32a). Steven D. Fraade

2. Mittelalter und Neuzeit

Das (Sünden-)B. (וידוי/widduj) erlangte erst im Hoch-MA eine bedeutungsvolle Stellung im jüd. Recht und in der Ethik. In der Nachfolge von Rav → Saadja Gaon, der das Sündenb. als Teil der Buße erwähnte, bezog M. → Maimonides als erster das B. vor Gott in rechtlicher Hinsicht als integralen Bestandteil in den Bußprozeß ein (Mishne Tora, Hilchot Teshuva 1, 1). Es wird jedoch kein menschlicher Konfessor erwähnt. Die einzige Ausnahme ist der »Sefer Chasidim« von Rabbi → Jehuda he-Chasid von Regensburg, der ein Sündenb. vor einem Rabbi (einem »Chakham«, einem Weisen) verlangte. In dieser Auffassung folgte ihm nicht einmal sein engster Schüler, Rabbi → Eleazar ben Judah von Worms, der verschiedene dichterische B. verfaßte, die direkt vor Gott gesprochen werden sollten. Die Übung von halb-öffentlichen Sündenb. wurde